

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief für Ärzte und Medizinische Versorgungszentren

* * * * *

Bundessozialgericht schränkt Handlungsmöglichkeiten ein

In den letzten Jahren entschieden sich Ärzte, die sich zur Ruhe setzen wollten, verstärkt dazu, ihren Vertragsarztsitz an ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zu übertragen. Hintergrund war und ist die schwierige Suche nach einem Praxisnachfolger und / oder Probleme mit der Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat dieser beliebten Variante in einem aktuellen Urteil nun aber enge Grenzen gesetzt (BSG, Urteil vom 04.05.2016 – B 6 KA 21/15) und über den entschiedenen Fall hinaus konkrete Vorgaben für die zukünftige Übertragung von Vertragsarztsitzen auf MVZ formuliert. Die Entscheidung dürfte große praktische Relevanz für die Altersplanung von Vertragsärzten und die Strategieplanung von MVZ haben.

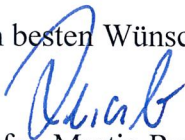
Der den Vertragsarztsitz übergebende Arzt muss in der Regel wenigstens drei Jahre für das MVZ als angestellter Arzt tätig werden, um überhaupt den Vertragsarztsitz für das MVZ dauerhaft zu erhalten. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von der Dreijahresfrist abgewichen werden. Der Tätigkeitsumfang im MVZ kann nur schrittweise um bis zu ¼ jährlich reduziert werden.

Das BSG wendet die Dreijahresfrist analog der Regelung für Bewerber an, die bereits als Angestellte in einer Praxis des bisherigen Vertragsarztes tätig waren oder die Praxis mit diesem gemeinschaftlich betrieben haben (§ 103 Abs. 3a und Abs. 4 SGB V).

Hintergrund dieser Vorschriften ist, dass die Regelungen zum Abbau von Überversorgungen nicht umgangen werden können. Ob die Rechtsprechung dann auch in Regionen anzuwenden ist (und möglicherweise besondere Ausnahmefälle zur Anwendung kommen), in denen eine (drohende) Unterversorgung besteht, bleibt offen.

Ärzte, die in den nächsten Jahren mangels Praxisnachfolger die „Variante MVZ“ im Auge haben, sollten also die Dreijahresregelung in ihrer Planung berücksichtigen und sich zeitnah mit möglichen Medizinischen Versorgungszentren in Verbindung setzen.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar